

§ 1 Geltungsbereich und Vertragspartner

1.1. Anwendungsbereich dieser AGB Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen zwischen *sweetvisioninvestments* verwalten durch: JPythagoras Unternehmergeellschaft (haftungsbeschränkt) (nachfolgend „Auftragnehmer“) und ihren Vertragspartnern. Sie sind integraler Bestandteil aller Verträge, sofern nicht im Einzelfall ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart wird.

1.2. Definition des Vertragspartners Vertragspartner im Sinne dieser AGB sind Unternehmer (§ 14 BGB), juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen. Je nach Vertragsgegenstand kann der Vertragspartner das Ziel- bzw. Portfoliunternehmen selbst, dessen Gesellschafter oder der Verkäufer von Unternehmensanteilen sein (nachfolgend „Auftraggeber“).

1.3. Ausschluss entgegenstehender Geschäftsbedingungen Entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, der Auftragnehmer stimmt ihrer Geltung ausdrücklich und schriftlich zu. Diese AGB gelten auch dann ausschließlich, wenn der Auftragnehmer in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Auftraggebers die Leistung vorbehaltlos erbringt.

§ 2 Vertragsgegenstand und Leistungsbeschreibung

2.1. Allgemeine Beschreibung der Dienstleistungen (Strategische Partnerschaft, Management-Unterstützung) Gegenstand des Vertrages ist die Etablierung einer strategischen Partnerschaft, in deren Rahmen wir ([Name der Investment Firma], nachfolgend „Auftragnehmer“) dem Vertragspartner (nachfolgend „Auftraggeber“) aktive Management-Unterstützung zur Steigerung des Unternehmenswertes bereitstellen. Ziel ist es, durch gezielte Investitionen und operatives Know-how eine nachhaltig erfolgreiche Unternehmensentwicklung zu gewährleisten. Unsere Dienstleistungen sind auf eine langfristige und partnerschaftliche Zusammenarbeit ausgelegt.

2.2. Kernleistungen im Detail Sofern im individuellen Vertrag nicht abweichend geregelt, umfassen die Kernleistungen des Auftragnehmers insbesondere:

a) Analyse und Strategieentwicklung Analyse der bestehenden Unternehmensstruktur, der Marktposition sowie der operativen und finanziellen Leistungsfähigkeit des Auftraggebers. Darauf aufbauend entwickeln wir in enger Abstimmung mit dem Management des Auftraggebers eine zukunftsorientierte Unternehmensstrategie. Dies beinhaltet die Definition von Unternehmenszielen, die Identifikation von Wachstumspotenzialen und die Erstellung eines detaillierten Maßnahmenplans.

b) Management der Investitionen in Infrastruktur und Prozesse Planung, Steuerung und Überwachung der vereinbarten Investitionen in die technische und organisatorische Infrastruktur. Wir identifizieren Optimierungspotenziale in den Geschäftsprozessen, initiieren Digitalisierungs- und Automatisierungsprojekte und begleiten deren Umsetzung, um Effizienz, Skalierbarkeit und Qualität zu steigern.

c) Steuerung der Marketing- und Vertriebsaktivitäten Entwicklung und Implementierung einer wirksamen Marketing- und Vertriebsstrategie zur Stärkung der Marktposition und zur nachhaltigen Umsatzsteigerung. Dies umfasst die Optimierung des

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Marketing-Mix, die Professionalisierung der Vertriebsprozesse sowie das Controlling der Marketing- und Vertriebs-Performance anhand relevanter Kennzahlen (KPIs).

2.3. Abgrenzung zu separat zu beauftragenden Sonderleistungen Die in Ziffer 2.2 beschriebenen Leistungen umfassen keine Rechts- oder Steuerberatung sowie keine Wirtschaftsprüfungsleistungen. Ebenso sind spezifische operative Tätigkeiten, die über die strategische Steuerung und das Management hinausgehen (z.B. Softwareprogrammierung, Durchführung von Werbekampagnen), nicht Bestandteil dieses Vertrages. Solche Leistungen können nach gesonderter Absprache und Beauftragung durch Drittanbieter oder den Auftragnehmer gegen gesonderte Vergütung erbracht werden.

§ 3 Zustandekommen des Vertrages

3.1. Angebot, Annahme und Vertragsbeginn Der Vertrag zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber kommt durch die schriftliche Annahme eines vom Auftragnehmer unterbreiteten Angebots zustande. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind integraler Bestandteil jedes Angebots, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird. Der Vertragsbeginn wird im individuellen Angebot bzw. Vertrag festgelegt.

3.2. Notwendigkeit individueller Verträge Diese AGB bilden den allgemeinen Rahmen der Geschäftsbeziehung. Die spezifischen Details der Zusammenarbeit, insbesondere der genaue Leistungsumfang, die Höhe und Struktur der Vergütung, die Laufzeit sowie die gesellschaftsrechtlichen Regelungen (z.B. im Rahmen einer Unternehmensbeteiligung), werden in einem separaten, schriftlichen Individualvertrag (z.B. Beteiligungsvertrag, Management- oder Beratungsvertrag) geregelt. Im Falle von Widersprüchen zwischen diesen AGB und einem Individualvertrag haben die Regelungen des Individualvertrages Vorrang.

§ 4 Mitwirkungspflichten des Vertragspartners

4.1. Bereitstellung von Informationen und Unterlagen Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Auftragnehmer alle für die ordnungsgemäße Erbringung der vertraglichen Leistungen erforderlichen Informationen, Daten und Unterlagen (insbesondere Finanzberichte, Geschäftspläne, Verträge und operative Kennzahlen) vollständig, zutreffend und rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Er steht für die Richtigkeit der übergebenen Informationen ein.

4.2. Gewährung von Zugang zu Systemen, Personal und Betriebsstätten Der Auftraggeber gewährleistet dem Auftragnehmer und den von ihm beauftragten Personen nach vorheriger Abstimmung den notwendigen Zugang zu seinen Betriebsstätten, IT-Systemen sowie zu relevanten Mitarbeitern und Führungskräften. Dies ist erforderlich, um Analysen durchzuführen und die Umsetzung der vereinbarten Maßnahmen zu begleiten.

4.3. Pflicht zur Umsetzung gemeinsamer strategischer Beschlüsse Der Auftraggeber verpflichtet sich, die in Übereinstimmung mit der im Individualvertrag festgelegten Governance-Struktur (z.B. durch Beschlüsse des Beirats oder der Geschäftsführung) gemeinsam getroffenen strategischen Entscheidungen und Maßnahmenpläne aktiv zu unterstützen und die für deren Umsetzung notwendigen internen Ressourcen bereitzustellen.

4.4. Benennung eines verantwortlichen Ansprechpartners Der Auftraggeber benennt einen verantwortlichen, entscheidungsbefugten Ansprechpartner, der dem Auftragnehmer für alle Belange der Zusammenarbeit zur Verfügung steht und eine effiziente Kommunikation sicherstellt.

§ 5 Abwerbeverbot

Der Auftraggeber verpflichtet sich, während der Dauer der Zusammenarbeit sowie für einen Zeitraum von 24 Monaten nach deren Beendigung, weder direkt noch indirekt Mitarbeiter oder wesentliche Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers, die im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses tätig waren, abzuwerben, einzustellen oder in sonstiger Weise zu beschäftigen. Für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung verpflichtet sich der Auftraggeber zur Zahlung einer vom Auftragnehmer nach billigem Ermessen festzusetzenden und vom zuständigen Gericht zu überprüfende Vertragsstrafe.

§ 6 Einsatz von Subunternehmern / Erfüllungsgehilfen

Der Auftragnehmer ist berechtigt, zur Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten Dritte (Subunternehmer oder Erfüllungsgehilfen) einzusetzen. Der Auftragnehmer bleibt dabei alleiniger Vertragspartner des Auftraggebers. Er wird die von ihm beauftragten Dritten sorgfältig auswählen und sicherstellen, dass diese den Vertraulichkeits- und Datenschutzbestimmungen dieses Vertrages unterworfen werden. Der Auftragnehmer haftet für das Handeln oder Unterlassen der von ihm eingesetzten Dritten wie für eigenes Handeln.

§ 7 Interessenkonflikte

Der Auftragnehmer ist berechtigt, auch für andere Unternehmen, einschließlich potenzieller Wettbewerber des Auftraggebers, tätig zu werden. Er verpflichtet sich jedoch, die Interessen des Auftraggebers jederzeit mit größter Sorgfalt zu wahren und die strengen Vertraulichkeitsverpflichtungen gemäß § 6 einzuhalten. Sollte im Rahmen der Leistungserbringung ein unmittelbarer Interessenkonflikt erkennbar werden, wird der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich darüber informieren, um eine einvernehmliche Lösung zu finden.

§ 8 Vergütung und Zahlungsbedingungen

Die vom Auftraggeber an den Auftragnehmer zu leistende Vergütung sowie die Zahlungsmodalitäten richten sich nach den Bestimmungen des Individualvertrages und diesen AGB.

8.1. Struktur der Vergütung Die Vergütung für die Leistungen des Auftragnehmers wird im Individualvertrag festgelegt und kann sich aus den folgenden Komponenten zusammensetzen. Die Auswahl und Kombination der Komponenten richtet sich nach der Art der Zusammenarbeit (z.B. vollständige Übernahme, strategische Beteiligung oder Management-Mandat).

Option A: Vergütungsmodell bei vollständiger Übernahme (Portfoliunternehmen)
(Anwendbar, wenn der Auftragnehmer die Mehrheit/alle Anteile am Unternehmen hält)

- **Laufende Management-Gebühr (Management Fee):** Das Portfoliunternehmen zahlt an den Auftragnehmer eine regelmäßige (z.B. monatliche oder quartalsweise) Gebühr für die strategische Führung, das Management-Controlling

Allgemeine Geschäftsbedingungen

und die Bereitstellung von Zentraldienstleistungen. Die Höhe bemisst sich in der Regel an einem Prozentsatz des Umsatzes oder des bereinigten operativen Ergebnisses (EBITDA).

- **Laufende Gewinnbeteiligung (Erfolgsbeteiligung):** Der Auftraggeber erhält vom Portfoliounternehmen, für einen im Individualvertrag definierten Zeitraum, Gewinnbeteiligungen, die Höhe bemisst sich in der Regel an einem Prozentsatz des Umsatzes oder des bereinigten operativen Ergebnisses (EBITDA).
- **Erfolgsbeteiligung bei Veräußerung (Carried Interest / Exit-Erlös):** Der Auftraggeber ist am Veräußerungsgewinn (Exit-Erlös) des Unternehmens über eine im Beteiligungsvertrag definierte Struktur beteiligt.

Option B: Vergütungsmodell bei strategischer Beteiligung *(Anwendbar, wenn der Auftragnehmer als Gesellschafter einsteigt, ohne die volle Kontrolle zu haben)*

- **Einrichtungs- oder Transaktionsgebühr (Setup/Transaction Fee):** Eine einmalige Vergütung, für den Auftragnehmer, für die initiale Analyse, die Strategieentwicklung, die Due Diligence und die Strukturierung der Beteiligung.
- **Laufende Management-Gebühr (Management Fee):** Eine regelmäßige Gebühr, für den Auftragnehmer, für die aktive strategische und operative Unterstützung gemäß § 2. Die Bemessungsgrundlage (z.B. Pauschale, Prozentsatz von Umsatz/EBITDA) wird im Individualvertrag festgelegt.
- **Erfolgsabhängiger Bonus (Performance Bonus):** Eine variable Vergütung, für den Auftragnehmer, die an das Erreichen vorab definierter und messbarer Ziele (KPIs) geknüpft ist. Beispiele sind das Erreichen von Wachstumszielen (Umsatz, Ertrag), die erfolgreiche Umsetzung von Infrastrukturprojekten oder die Steigerung des Unternehmenswertes.
- **Wertsteigerungsbeteiligung (Value Appreciation Fee):** Eine Beteiligung, für den Auftragnehmer, an der nachgewiesenen Wertsteigerung der Unternehmensanteile des Auftraggebers über die Laufzeit der Zusammenarbeit, die bei einem Verkauf (Exit) oder zu einem definierten Stichtag fällig wird.

Option C: Vergütungsmodell bei Management- oder Beratungs-Mandat *(Anwendbar, wenn keine gesellschaftsrechtliche Beteiligung erfolgt)*

- **Monatlicher Retainer (Pauschalhonorar):** Eine feste, monatliche Pauschalvergütung, für den Auftragnehmer, für die Bereitstellung der Beratungs- und Managementkapazitäten.
- **Tagessätze für Sondereinsätze:** Für Leistungen, die über den vereinbarten Grundumfang hinausgehen, können im Individualvertrag Tag- oder Stundensätze vereinbart werden.
- **Erfolgsbonus (Success Fee):** Eine einmalige oder wiederkehrende Bonuszahlung, an den Auftragnehmer, die an den Erfolg spezifischer Projekte oder das Erreichen klar definierter Geschäftsziele (z.B. Kostensenkung, Umsatzsteigerung, erfolgreiche Sanierung) geknüpft ist.

8.2. Abrechnung und Rechnungsstellung Laufende Vergütungen werden, sofern nicht anders vereinbart, monatlich nachträglich in Rechnung gestellt. Erfolgsabhängige Vergütungen werden nach Zielerreichung und entsprechender gemeinsamer Feststellung abgerechnet. Alle Rechnungen werden elektronisch an die vom Auftraggeber benannte E-Mail-Adresse versandt und erfüllen die Anforderungen des § 14 UStG. Alle genannten

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Vergütungssätze verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

8.3. Zahlungsziele und Verzug Rechnungen sind innerhalb von 14 Kalendertagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig. Bei Überschreitung des Zahlungsziels gerät der Auftraggeber ohne weitere Mahnung in Verzug. Im Verzugsfall ist der Auftragnehmer berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu fordern. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens bleibt unberührt. Bei Zahlungsverzug ist der Auftragnehmer zudem berechtigt, seine Leistungen bis zum vollständigen Ausgleich der offenen Forderungen zurückzuhalten.

8.4. Aufwendungsersatz für Reisekosten und sonstige Auslagen Notwendige und angemessene Auslagen, die dem Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung entstehen (insbesondere Reise-, Übernachtungs- und Verpflegungskosten sowie sonstige Sachkosten), werden vom Auftraggeber gegen Vorlage entsprechender Belege erstattet. Reisezeiten gelten nicht als abrechenbare Leistungszeit. Auslagen, die einen Betrag von 5.000,- EUR im Einzelfall übersteigen, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers.

§ 9 Vertraulichkeit und Datenschutz

9.1. Verpflichtung zur Geheimhaltung aller Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse Die Vertragsparteien verpflichten sich gegenseitig, alle ihnen im Rahmen der Vertragsanbahnung und -durchführung zur Kenntnis gelangenden Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie sonstige als vertraulich gekennzeichnete oder ihrer Natur nach als vertraulich anzusehende Informationen (nachfolgend „Vertrauliche Informationen“) der anderen Partei streng vertraulich zu behandeln und Stillschweigen darüber zu wahren. Vertrauliche Informationen umfassen insbesondere Finanzdaten, Unternehmensstrategien, Kunden- und Lieferantenbeziehungen, Personalangelegenheiten, technisches Know-how und operative Prozesse.

Die empfangende Partei wird die Vertraulichen Informationen ausschließlich für die Erfüllung der vertraglichen Zwecke verwenden und sie mit der gleichen Sorgfalt schützen, wie sie ihre eigenen vertraulichen Informationen schützt.

Die Weitergabe Vertraulicher Informationen an Dritte ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der offenlegenden Partei gestattet. Hiervon ausgenommen ist die Weitergabe an Mitarbeiter sowie an externe Berater (wie Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer), die zur Erfüllung des Vertragszwecks herangezogen werden müssen und ihrerseits einer gesetzlichen oder vertraglichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen.

9.2. Dauer der Vertraulichkeitsverpflichtung (auch nach Vertragsende) Diese Vertraulichkeitsverpflichtung beginnt mit der Anbahnung des Vertragsverhältnisses und besteht auch nach Beendigung des Vertrages unbefristet fort, mindestens jedoch für eine Dauer von fünf (5) Jahren nach Vertragsbeendigung, unabhängig vom Grund der Beendigung. Die Verpflichtung entfällt für Informationen, die nachweislich: a) der empfangenden Partei vor der Mitteilung bekannt waren, b) ohne Verschulden der empfangenden Partei öffentlich bekannt sind oder werden, oder c) aufgrund einer zwingenden gesetzlichen Verpflichtung oder einer vollstreckbaren behördlichen oder gerichtlichen Anordnung offengelegt werden müssen.

9.3. Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen (DSGVO) Die Vertragsparteien verpflichten sich zur Einhaltung der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG). Personenbezogene Daten der jeweils anderen Partei werden nur im Rahmen der Vertragsdurchführung und auf Basis einer gültigen Rechtsgrundlage verarbeitet.

Soweit eine Partei im Auftrag der anderen Partei personenbezogene Daten verarbeitet (Auftragsverarbeitung im Sinne des Art. 28 DSGVO), werden die Parteien vor Beginn der Verarbeitung einen separaten Auftragsverarbeitungsvertrag (AVV) schließen, der den gesetzlichen Anforderungen entspricht. Jede Partei ist dafür verantwortlich, die Rechtmäßigkeit der von ihr initiierten Datenverarbeitungen sicherzustellen.

§ 10 Haftung

10.1. Haftungsmaßstab Der Auftragnehmer haftet unbeschränkt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des Auftragnehmers oder seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Für sonstige Schäden haftet der Auftragnehmer nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten), deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf, haftet der Auftragnehmer auch bei einfacher Fahrlässigkeit. Die Haftung ist in diesem Fall jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

10.2. Haftungsausschlüsse Die Haftung für mittelbare Schäden, Mangelfolgeschäden, entgangenen Gewinn sowie für den Eintritt von unternehmerischen Prognosen und strategischen Zielen des Auftraggebers ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen. Der Auftragnehmer haftet insbesondere nicht für den wirtschaftlichen Erfolg der auf Grundlage seiner Empfehlungen getroffenen unternehmerischen Entscheidungen des Auftraggebers.

10.3. Haftungsgrenzen Soweit eine Haftung des Auftragnehmers besteht und nicht bereits durch vorstehende Regelungen beschränkt ist, wird die maximale Haftungssumme im jeweiligen Individualvertrag gesondert vereinbart. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt von diesen Regelungen unberührt.

§ 11 Vertragsdauer und Kündigung

11.1. Ordentliche Laufzeit des Vertrages Die Laufzeit des Vertrages wird im Individualvertrag festgelegt. Sofern dort nichts anderes geregelt ist, verlängert sich der Vertrag automatisch um die ursprüngliche Laufzeit, wenn er nicht von einer der Parteien mit einer Frist von [z.B. sechs] Monaten zum jeweiligen Laufzeitende schriftlich gekündigt wird.

11.2. Bedingungen für eine ordentliche Kündigung Das Recht zur ordentlichen Kündigung während der im Individualvertrag vereinbarten festen Laufzeit ist für beide Parteien ausgeschlossen, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart. Nach Ablauf der festen Laufzeit gelten die im Individualvertrag oder in Ziffer 8.1 genannten Fristen.

11.3. Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund Das Recht beider Parteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn a) über das Vermögen der anderen Partei

sweetvisioninvestments sweetvisioninvestments.com

Allgemeine Geschäftsbedingungen

ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird, b) eine Partei ihre vertraglichen Hauptleistungspflichten trotz schriftlicher Abmahnung und Fristsetzung nachhaltig verletzt, c) Umstände eintreten, die eine Fortsetzung der vertrauensvollen Zusammenarbeit unzumutbar machen. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

11.4. Folgen der Vertragsbeendigung Nach Vertragsbeendigung sind alle noch ausstehenden Vergütungen unverzüglich fällig. Jede Partei ist verpflichtet, der anderen Partei sämtliche ihr überlassenen Unterlagen, Daten und Arbeitsmittel unverzüglich und vollständig zurückzugeben oder nachweislich zu vernichten. Vertraulichkeitsverpflichtungen und andere nachvertragliche Pflichten bleiben von der Vertragsbeendigung unberührt.

§ 12 Rechte an Arbeitsergebnissen und geistiges Eigentum

12.1. Übertragung von Nutzungsrechten an erstellten Konzepten, Analysen und Strategien Sämtliche durch den Auftragnehmer im Rahmen des Vertragsverhältnisses erstellten Arbeitsergebnisse, insbesondere Analysen, Konzepte, Berichte und Strategien, sind urheberrechtlich geschützt. Mit vollständiger Zahlung der vereinbarten Vergütung erhält der Auftraggeber an den für ihn erstellten Arbeitsergebnissen ein ausschließliches, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränktes Nutzungsrecht für alle vertragsgegenständlichen Zwecke. Der Auftragnehmer behält sich ein nicht-ausschließliches Recht vor, das im Rahmen der Leistungserbringung gewonnene Know-how sowie anonymisierte Erkenntnisse für eigene Zwecke weiterzuverwenden.

12.2. Eigentumsvorbehalt bis zur vollständigen Zahlung Die Übertragung der in Ziffer 9.1 genannten Nutzungsrechte erfolgt aufschiebend bedingt durch die vollständige Begleichung sämtlicher Vergütungsansprüche des Auftragnehmers aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis. Bis zur vollständigen Zahlung verbleiben die Nutzungsrechte vollumfänglich beim Auftragnehmer.

§ 13 Höhere Gewalt

Keine der Vertragsparteien ist zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus diesem Vertrag angehalten, wenn und solange die Nichterfüllung auf dem Eintritt von Umständen höherer Gewalt beruht. Als höhere Gewalt gelten unvorhersehbare, unabwendbare und außerhalb des Einflussbereichs der jeweiligen Partei liegende Ereignisse wie insbesondere Krieg, Pandemien, Naturkatastrophen oder Streiks. Die betroffene Partei wird die andere Partei unverzüglich über den Eintritt und das voraussichtliche Ende des Ereignisses informieren. Die Leistungspflichten ruhen für die Dauer des Hindernisses. Dauert die höhere Gewalt länger als sechs Monate an, sind beide Parteien berechtigt, den Vertrag außerordentlich zu kündigen.

§ 14 Schlussbestimmungen

14.1. Anwendbares Recht Für diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (Convention on Contracts for the International Sale of Goods, CISG).

14.2. Gerichtsstand Sofern der Auftraggeber Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-

sweetvisioninvestments sweetvisioninvestments.com

Allgemeine Geschäftsbedingungen

rechtliches Sondervermögen ist, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten der Geschäftssitz des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer ist jedoch berechtigt, den Auftraggeber auch an dessen allgemeinem Gerichtsstand zu verklagen.

14.3. Schriftformklausel Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung oder Aufhebung dieser Schriftformklausel selbst. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

14.4. Salvatorische Klausel (Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit) Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages oder dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Regelung eine wirksame und durchführbare Regelung zu treffen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für den Fall, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält.